

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Preis pro Blatt 10 Pf., monatlich 30 Pf., vierteljährlich 1,00 Mk., durch unsere Ausleger zu tragen monatlich 80 Pf., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den hiesigen Postämtern vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Ausleger und Geschäftsleute nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Feuers oder sonstiger unabweislicher Schicksale der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezahlgeldes. Ferner hat der Abonnent in den obgenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. / Einzelverkaufpreis der Nummer 10 Pf. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern zu den Verlags- und Geschäftsstellen oder der Postanstalt. / Abnahme Zuschriften bleiben unberührt. / Berliner Vertretung: Ziering 62, 48.

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt. Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff. Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 107.

Donnerstag den 9. Mai 1918.

77. Jahrg.

Umtlicher Teil.

Vieh-Aufbringung.

A. Rückständige Vieh-Abgabe.

1. Sämtliche Rinder und Schweine, die die Vertrauensmänner der Amtshauptmannschaft bei früheren Anschneidungen zur Abgabe bestimmt haben, die aber bisher noch nicht abgeliefert worden sind, sind unverzüglich, spätestens bis zum

20. Mai 1918,

- an einen Viehhändler oder Fleischer des Bezirks abzugeben.
2. Die Vertrauensmänner werden ersucht, gelegentlich der von ihnen aus Anlaß der neuen Viehumlage (siehe Abschnitt B) vorzunehmenden Stalldurchsicht diejenigen Viehhalter festzustellen die nach mit der Lieferung von Rindern und Schweinen im Rückstande sind. Die Zahl der von den einzelnen Viehhaltern noch abzuliefernden Tiere ist in die dafür vorgesehene Spalte des neuen Schlachtviehkatasters einzutragen. Das neue Schlachtviehkataster, für das den Vertrauensmännern in den nächsten Tagen Vorbrude zugehen werden, ist in doppelter Stücke auszufertigen. Ein Stück ist unmittelbar nach der Stalldurchsicht dem zuständigen Gemeindevorstand zu übergeben, während das 2. Stück an die Amtshauptmannschaft einzuliefern ist.
3. Die Gemeindevorstände haben zu überwachen, daß die Ablieferung des nach dem Schlachtviehkataster noch rückständigen Schlachtviehs bis zum 20. Mai erfolgt. Damit sie hierzu in der Lage sind, haben sich die Viehhalter von dem laufenden Viehhändler oder Fleischer die Durchschrift einer Kaufbescheinigung auszuhandigen zu lassen und sie sofort an die Gemeindebehörde abzugeben. Den Viehhaltern wird künftig nur dasjenige Schlachtvieh auf ihre Ablieferungspflicht angerechnet, für das sie den Nachweis der Abgabe durch Vorlegung der Durchschrift der Kaufbescheinigung des Händlers oder Fleischers erbringen.
4. Viehhalter, welche die sofortige Abgabe des noch rückständigen Schlachtviehs verweigern oder dasselbe bis zum 20. Mai nicht abliefern, sind der Amtshauptmannschaft anzuzeigen, damit die Enteignung durch die Enteignungskommission vorgenommen werden kann. Die Kosten der Enteignung treffen den säumigen Viehhalter.

B. Die neue Vieh-Umlage.

1. Höhe der Umlage.

Nach dem neuen Viehumlageplan des Königl. Ministeriums des Innern (Landesfleischstelle) hat der Kommunalverband Meissen-Land in den nächsten 13 Wochen wöchentlich aufzubringen:

225 Rinder,
166 Kälber,
17 Schweine.

Darvon sind bestimmt:

für den Kommunalverband	55 Rinder,
Meissen-Land	78 Kälber,
	3 Schweine,
für die Stadt Meissen	27 Rinder,
	40 Kälber,
	2 Schweine.

Die übrigen Schlachttiere sind an die Städte Dresden und Chemnitz sowie zur Versorgung der immobilen Truppenteile, Schwerarbeiter usw. zu liefern.

II. Aufbringung der Rinder und Kälber.

1. Die dem einzelnen Viehhalter aufzuerlegende Abgabe von Rindern und Kälbern wird künftig nicht mehr nach der Stückzahl, sondern nach dem Gewichtswert, und zwar nach Kälbereinheiten zu je einem Zentner, berechnet.
2. Zu diesem Zwecke haben die Vertrauensmänner umgehend eine Stallbesichtigung vorzunehmen, in jedem Betriebe das Einzelgewicht aller Rinder über 3 Monate festzustellen und nach den Grundrissen unter Ziffer 4 das für die prozentuale Abgabe zu Grunde zu legende Gesamtgewicht zu errechnen. Die Feststellung des Gewichts erfolgt durch Schätzung oder Abwiegen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vertrauensmännern und Viehhaltern muß das Gewicht durch Abwiegen festgestellt werden.
3. Die Stückzahl und das ermittelte Gewicht der einzelnen Rinderarten sowie das Gesamtgewicht eines Stalles haben die Vertrauensmänner in die dafür vorgesehene Spalten des neuen Schlacht-Rindviehkatasters einzutragen.
4. Für die Ermittlung des Gesamtgewichts eines Stalles sind folgende Grundriss maßgebend:
 - a) Diejenigen Rinder, mit deren Ablieferung sich ein Viehhalter am Tage der Stallbesichtigung im Rückstande befindet, sind nicht mit in den für die Berechnung der prozentualen Abgabe zu Grunde zu legenden Rindviehbestand einzubeziehen, da ihre Ablieferung vorweg zu erfolgen hat.
 - b) Die auf einer Viehweide untergebrachten Rinder sind in das für die prozentuale Abgabe zu Grunde zu legende Gewicht mit einzubeziehen; soweit ihr Gewicht nicht bekannt ist, ist für jedes derartige Rind ein Gewicht von 6 Zentnern in Ansatz zu bringen.

- c) Zuchtvieh, das in der Zeit nach dem 1. März 1918 aus einem anderen Bundesstaate oder aus dem Auslande bezogen worden ist, ist ein Jahr lang (für die laufende und die nächsten 3 Umlagezeiten) von dem für die prozentuale Abgabe zu Grunde zu legenden Gesamtgewicht abzuziehen.
- d) Das Vieh, das ein Viehhalter nach dem 1. März 1918 als Zuchtvieh verkauft hat, ist dem Gesamtgewicht des betreffenden Stalles 1 Jahr lang (ebenfalls für die laufende und die nächsten 3 Umlagezeiten) hinzuzurechnen.
- e) Die angehörten Bullen der Bullenhaltungsgenossenschaften im Sinne des Rodegesetzes bleiben bei der Berechnung des Gesamtgewichts des einzelnen Stalles außer Betracht.
 - 1) Diejenigen zum Zuge verwendeten Bullen und diejenigen Zugochsen, die zur Bewirtschaftung unbedingt erforderlich sind, sind in das für die prozentuale Abgabe zu Grunde zu legende Gesamtgewicht nur mit der Hälfte ihres Gewichts einzurechnen. Dabei ist zu beachten, daß grundsätzlich 2 Pferde für 30 Acker, 2 Ochsen für 20 Acker, 2 Rüge für 7—8 Acker als nötig und ausreichend zu erachten sind.
5. Von dem unter Beachtung der Grundriss in Ziffer 4 errechneten Gesamtgewicht der Rinder eines Stalles, das der Vertrauensmann in die dafür vorgesehene Spalte des Schlacht-Rindviehkatasters einträgt, sind in den nächsten 13 Wochen insgesamt 12% aufzubringen. Beträgt z. B. das Gesamtgewicht eines Stalles 100 Zentner, so hat der betreffende Viehhalter in den 13 Wochen Rinder und Kälber im Lebendgewicht von zusammen 12 Zentner aufzubringen. Das zur Bewirtschaftung nötige Zuchtvieh ist den einzelnen Besitzern nach Maßgabe der Grundriss in Ziffer 4 in jedem Falle zu belassen. Der Vertrauensmann bestimmt, wieviel Zentner der einzelne Viehhalter in der 13wöchigen Umlagezeit aufzubringen hat, und bewirkt einen entsprechenden Eintrag in die betreffende Katasterspalte.
6. Die Abgabe der Rinder und Kälber ist von den Vertrauensmännern in jeder Gemeinde gleichmäßig auf die ganze Umlagezeit zu verteilen. Die einzelnen Viehhalter haben die ihnen obliegende Auflage in der Weise zu erfüllen, daß sie etwa je $\frac{1}{13}$ der von ihnen aufzubringenden Zentnerzahl in der Zeit von jetzt ab bis zum 10. Juni, " " " " vom 10. Juni bis 10. Juli, " " " " 10. Juli bis 10. August abliefern.
7. Erklärt sich der Viehhalter bereit, die ihm von dem Vertrauensmann bezeichnete Zentnerzahl aufzubringen, so steht es in seinem Ermessen, welche Rinder er abgeben oder ob er an Stelle von Rindern Kälber abliefern will. In diesem Falle kann von einer Anschneidung der zur Abgabe bestimmten Tiere abgesehen werden.
8. Erklärt sich der Viehhalter nicht bereit, die ihm bezeichnete Zentnerzahl freiwillig aufzubringen, haben die Vertrauensmänner diejenigen Rinder, die zur Erfüllung der von ihm aufzubringenden Zentnerzahl nötig sind, nach den bisherigen Grundrissen auszuwählen und anzuschneiden.
9. Liefert ein Viehhalter in der 13wöchigen Umlagezeit mehr ab, als er nach der Auflage aufzubringen hat, ist ihm das Mehr auf die nächste Umlagezeit gutzurechnen. Liebt er hinter dem Ablieferungssoll zurück, so hat er den Rückstand bei der nächsten Umlage nachzuliefern.
10. Die Gemeindevorstände haben an der Stallbesichtigung grundrisslich teilzunehmen und den Vertrauensmännern über die Veränderungen im Viehbestand des einzelnen Besitzers (z. B. Ankauf von außerstädtischem Zuchtvieh, Verkauf von Zuchtvieh) an der Hand der Viehlisten Auskunft zu erteilen.
11. Die Gemeindebehörden sind mit dafür verantwortlich, daß die einzelnen Viehhalter die ihnen obliegende Auflage fristgemäß aufbringen. Sie sind auf Grund des ihnen von den Vertrauensmännern zugehenden Viehkatasters und der von den Viehhaltern künftig nach A Ziffer 3 unmittelbar nach jedem Verkauf an sie abzugebenden Durchschriften der Kaufbescheinigung des Viehhändlers oder Fleischers in der Lage, die ordnungsmäßige Erfüllung der Ablieferungspflicht der einzelnen Viehhalter zu überwachen. Die Durchschriften sind getrennt nach den einzelnen Viehhaltern gut aufzubewahren.
12. Am 15. Juni, 15. Juli und 15. August d. J. haben die Gemeindebehörden sämtliche in der jeweilig vorangegangenen Zeit an sie von den Viehhaltern abgegebenen Durchschriften der Kaufbescheinigungen dem zuständigen Vertrauensmann auszuhandigen. Dieser hat auch seinerseits an der Hand des ihm von der Gemeindebehörde mit vorzuliegenden Rindviehkatasters zu prüfen, ob die einzelnen Viehhalter ihrer Ablieferungspflicht in den vorangegangenen Wochen nachgekommen sind, und die Zahl der abgegebenen Zentner in die betreffenden Spalten des Katasters einzutragen. Alsdann hat der Vertrauensmann die Durchschriften bis zum 20. eines jeden Monats an die Amtshauptmannschaft einzuliefern.
13. Diejenigen Viehhalter, die ihre Ablieferungspflicht in den einzelnen Zeitabschnitten nicht genügend erfüllt haben, sind der Amtshauptmannschaft anzuzeigen, damit die Enteignung erfolgen kann.

II. Aufbringung der Schweine.

Zur Erfüllung der dem Bezirk auferlegten Schweineumlage und der erheblichen Zahl der auf die frühere Umlage noch rückständigen Schweine macht sich die Abgabe aller nicht zur Zucht oder zur späteren Hauschlachtung bestimmten Schweine im Lebendgewicht von mehr als 1 Ztr. nötig. Die Vertrauensmänner werden ersucht, bei der Stalldurchsicht die Schweine zu bestimmen, die hiernach in den nächsten 13 Wochen abzugeben sind, und den Gemeindebehörden die Zahl der von den einzelnen Viehhaltern abzugebenden Schweine mitzuteilen. Die Gemeindebehörden haben an der Hand der ihnen von den Viehhaltern zu übergebenden Durchschriften der Kaufbescheinigungen darüber zu wachen, daß die zur